

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- i. Allgefrierites
  1. Die Fa. ASC SCHÜBEL Electronic GmbH (im folgenden: ASC) llefert, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht vertragsbestandleil, auch wenn ASC nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Entgegennahme der jewelligen Lieferung durch den Besteller gilt in jedem Fall als Einverständnis mit diesen Bedingungen.
- 2. Soweil nicht zwingende gesetzliche Vorschritten entgegenstehen, gilt für das gesamte Vertragsverhältnis einschließlich des Eigentumsübergangs innerdeutsches Recht der BRD. Die Anwendung der Einheißlichen Gesetze über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist jedoch aus-
- geschlossen. 3. Mündliche Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeil, wenn sie von ASC schriftlich bestätigt worden sind,
- Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf vorbehalten.

### II. Umfang der Lieferpflicht

- 1. Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätligung von ASC bestimmt, bei deren Fehlen durch den Auftrag des Bestellers.
- ASC darf ohne Rückfrage zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung Konstruktionsänderungen und Verbesserungen vornehmen, soweit die bestellten Sachen dadurch nicht wesentlich verändert werden.
- ASC darf Teillieferungen erbringen und hierüber gesondert Bezahlung verlangen.
   An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen behält sich ASC die Elgentums- und Urheberrechte vor, die genannten Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheri-ger Zustimmung durch ASC zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind ese Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.

#### III. Rücktritt vom Vertrag

- 1. ASC hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreiten, wenn
  - a) ihr Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen wird (insbesondere Zahlungseinstellung, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, Konkurs- oder Vergleichsantrag, Geschäftsauflösung etc.);
- b) ihr die Erfüllung der Lieferverpflichtung infolge der Nichtbelieferung durch Dritte unmöglich gemacht wird, obwohl ASC sich ausreichend um Ersatzbelieferung bemüht hat; c) höhere Gewalt oder Betriebsstörungen jeder Art (verschuldete oder unverschuldete), die
- Erfüllung der Lieferverpflichtung verhindern, erheblich erschweren oder verteuem (Steigerung um mehr als 5 % des vereinbarten Vertragspreises);
  d) außervertragliche Leistungen (Wege- oder Einfuhrzölle, Steuem oder sonstige Zuschläge auf die Vertragsware), die nicht der Kunde zu tragen hat, die Erfüllung der Lieferverpflichtung verhindern, erheblich verteuern oder erschweren;
- Im Rücktrittsfalle kann ASC die Vertragsware an sich nehmen, forlschaffen oder die Absendung verlangen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde, solem er Vollkaufmann ist oder zu dem diesem gleichgestellten Personenkreis zählt.
- Im Falle des Rücktritts hat der Kunde wegen geleisteter Anzahlungen oder sonstiger Ansprüche kein Zurückbehaltungsrecht an der geliefenten Ware.

# IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1. Unsere Preise gelten bei Liefenungen ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung.
- Handelt es sich bei den bestellten Gegenständen um Zulieferungen zu öffentlichen Aufträgen, dann wird der Auftrag unter der Voraussetzung angenommen, daß der Besteller mit dem öffentlichen Auftraggeber Festpreise vereinbart hat und demzufolge die Preisprüfung beim Unterlieferanten entfällt.
- 3.Einer Preisprüfung nach VPR 30/53 wird nur stattgegeben, wenn uns bereits zum Zeitpunkt der Anfrage und vor Offertstellung identisch mit dem zu liefernden Artikel, die Bedingung einer Preisprüfung schriftlich bekanntgemacht wurde und beim Abnehmer unser schriftliches Einverständnis zur Preisprüfung vorliegt. Eine diesbezügliche Vereinbarung bezieht sich aus schließlich auf den bezeichneten Auftrag und Artikel und hat keine Gültigkeit für Folgeaufträge und weitere Geschäftsverbindung.
- Die Zahlungen sind vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung wie folgt zu leisten; innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, bzw. Innerhalb 30 Tagen netto. Dienstleistungen sind sofort netto zahlbar.
- Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Bestellers gestattet. Zurückbehallungs- und Leislungsverweigerungsrechte k\u00f6nnen vorbehalllich der nach Ziff. IX., 1 c zustehenden Rechte nicht gellend gemacht werden, sofern der Besteller zu den unter Ziff. III.,2 genannten Rechtspersönlichkeiten gehört.

  6. Kommt der Besteller mit seiner Zehlung in Verzug, kann ASC die während der Verzugszeit
- üblichen Bankzinsen verlangen.
  7. ist der Besteller mit einer Zahlung aus einem oder mehreren wirtschaftlichen und rechtlich
- zusammenhängenden Verträgen in Verzug geraten oder hat seine Zehlung eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden alle Forderungen von ASC aus sämtlichen bestehenden Verträgen gegenüber dem Besteller sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe auch durch Annahmen von Akzepten - enden. Der Besteller ist nicht mehr berechtigt, ihm eingeräumte Nachlässe oder Rabatte auszuüben, ASC kann in den genannten Fällen de Auslieferung von weiteren Waren von der Vorauszahlung des Kaufpreises oder einer Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe abhängig machen.
- 8. ASC bestimmt, auf welche Forderungen etwaige Teilzahlungen zu verrechnen sind. Ansonsten gilt § 366 Abs. 2 BGB.
- Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, daß alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im falle Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.
- V. Lieferung und Lieferfrist 1. Der Mindeslauftragswert für Versandlieferungen beträgt EUR 75,00 /netto.
- 2. Hat der Besteller bei der Lieferung durch Bestellung von Unterlagen, Teilen etc. mitzuwirken, beginnt der Lauf der Lieferfrist frühestens, wenn die entsprechenden Artikel alle bei ASC einge-
- 3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Ware innerhalb der vereinbarten Frist zum Versand gebracht oder abgehof worden ist. Falls die Ablieferung sich aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, gilt die Frist als eingehalten, solern ASC innerhalb der Frist Versandbereitschaft angezeigt hat.
- 4. Vereinbarte Lieferfristen oder -daten gelten nicht als Fixtermine. Sollten unvorhergesehene Ereignisse wie z.B. höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpte und sonstige Betriebsstörungen (insbesondere unverschuldeter Arbeitskräftemangel) bei ASC oder den Zulieferfirmen auftreten, gilt die Lieferfrist als angemessen verlängert, mindestens um den Zeitraum des Andauerns der vorgenannten Behinderungen.
- 5. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des Abs. 4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt erheblich verändem oder auf den Betrieb von ASC erheblich einwirken, oder wenn es ASC auf längere Dauer trotz zumutbare Bernühungen nicht möglich sein wird, notwendige Teile von Zulieferern zu beziehen, steht ASC das Recht zu, vom Vertrag zurückzuhreten, ohne daß deswegen dem Besteller irgendwelche Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, erwachsen. Dauert das Lieferhindemis länger als 6 Monate, können beide Teile vom Vertag zurücktreten; auch in diesem Falle erwachsen dem Besteller keine Ansprüche gegen ASC.

6. Kommt ASC aus anderen als den in Abs. 4 genannten Gründen In Verzug, so haftet ASC nur, wenn ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Falle kann der Besteller vom Vertrage zurücktreten, wenn er ASC eine angemessene Nachfrist setzt und diese Frist fruchtlos verstrichen Ist. Gehört der Besteller nicht zu den unter Ziff. III., 2 genannten Rechtspersönlichkeiten, so bleiben im Falle einer Haftung nach Satz 1 weitergehende Rechte insbesondere Schadensersatzansprüche, unberührt.

# VI. Abnahme, Versand u. Gefahrtragung

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk bzw. das Lager von ASC verläßt bzw. dort vom Besteller oder einem von ihm beauftragten Abholer entgegengenommen ist.

- 2. Sofern nicht anders vereinbart, wählt ASC Verpackung, Versandart und -weg nach eigenem
- 3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten soweit möglich gegen die verlangten Risiken versichert.

#### VIII. Elgentumsvorbehalt

- Die von ASC gelieferte Ware steht unter Eigenlumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweilerungen:
  - a) Die Vorbehaltsware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung (einschließlich Kosten und Zinsen) im Eigentum von ASC.
  - b ) Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereigenen.
  - c) Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware nicht gegen sofortige Barzahlung, so hat er sich seinem Kunden gegenüber selbständig gem. § 455 BGB das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Besteller tritt schon jetzt ASC seine Forderung gegenüber seinen Kunden in Höhe des Verkaufspreises ab. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung aller Forderungen von ASC aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

Der Besteller ist jederzeit widemuflich berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Es ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge an ASC abzuführen. Auf Verlangen hat der Besteller ASC Auskunft über Schuldner und Höhe der abgefretenen Forderungen zu ertei-

- 2. Bei Verarbeitung mit anderen, weder dem Besteller noch ASC gehörenden Waren steht ASC das Mitteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen mitverarbeiteten Ware zur Zeit der Verarbeitung zu, der Besteller hat die Anerkennung dieser Miteigenfürmerstellung zu bewirken.
- Wird von dem Besteller die Vorbehaltware mit anderen, ASC nicht gehörenden Sachen zu einer neuen Sache verbunden, oder vermischt, so überträgt der Besteller für den Fall, daß er das Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, auf ASC das Miteigentum in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Verkaufspreises der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache Im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt; die neue Sache gilt als
- Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

  4. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat er ohne Aufforderung ASC unverzüglich eine Liste der noch bei ihm vorhandenen Vorbehaltsware sowie der abgetretenen Forderungen (siehe oben Abs. 1-3) zu übersenden. ASC ist dann berechtigt, seine auf Lager des Bestellers befindlichen Vorbehaltswaren aus dessen Geschäftsräumen zu entfernen und in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Zu diesem Zwecke gewährt der Besteller ASC oder deren Beauftragten Zutritt zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen,
- 5. Kann ASC aus dem Eigentumsvorbehalt im Lande des Bestellers keine Rechte herleiten, so kann sie alle diesem Rechtsinstitut ähnlichen Sicherungsrechte ausüben.

# IX. Mängelrügen u. Gewährleistung

- 1. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet ASC, vor-
- behaltlich der Regelung unter nachfolgender Ziff, 2 wie lotgt:
  a) Mängel im vorgenannten Sinn, die ASC zu vertreten hat, kann ASC nach eigener Wahl ausbessem oder eine Neubelleferung vomehmen, wenn die Mängel unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb der vereinbarten Garantiezeit angezeigt werden. Ist der Besteller Vollkaufmann, ist er mit Rügen ausgeschlossen, die später als 2 Wochen nach Entdeckung ASC bekannt werden.
- b) Der Lauf der Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang.
- c) Falls keine Garantiezeit vereinbart ist, gelten 6 Monate.
  d) ASC kann die Beseitigung von Mängeln verweigem, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemes-senen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Soweit der Vertrag zum Handelsgewerbe des Bestellers gehört, besteht dieses Zurückhaltungsrecht nur, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
  e) Zur Mängelbeseitigung gem lit. "a" kann der Besteller ASC eine angemessene Nachfrist setzen.
- Wenn ASC die Nachfrist verstreichen fäßl, ohne den Mangel zu beheben oder wenn ASC dreimal erfolglos versucht hat, den Mangel zu beheben, so kann der Sesteller eine Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen.
- f) ASC übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung (wozu auch übernäßige Beanspruchung zählt), natürliche Abnützung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Bedienungsfehler, chemische, elektrochemische, elektrische oder mechanische Einflüsse und Witterungseinwirkungen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstanden sind. ASC ist femer nicht für die Folgen haftbar, die aus unsachgemäß vorgenommenen Änderungen und Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder von ihm beauftragter Dritter entstehen.
- Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen ASC und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, Insbesondere auch solche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Unberührt bleibt die Haftung gegenüber Endabnehmern und dritten im Sinne des Produkthaflungsgesetzes für Personenschäden und Schäden an überwiegend privat genutzten Sachen,

# XII. Sonstige Schadensersatzansprüche

Wird ASC oder dem Besteller die Ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: Schadensersatzansprüche des Bestellers beschränken sich auf 10 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, die nicht erfüllt werden kann, Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlüssigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom /ertrag bleibt unberührt.

# XIII. Schutzrechte Dritter

Erfolgt die Herstellung des Liefergegenstandes nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers, so haftet der Besteller dafür, daß durch die Antertigung, Lieferung oder Benutzung des Gegenstandes gewerbliche Schutzrechte Dritter weder Im Inland noch im Ausland verletzt werden.

# XIV. Erfüllungort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen gilt Nußdort/Inn., als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich eventuell zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen und Klagen auf Schutzrechtsverletzungen, gilt Rosenheim als vereinbart.

# XV. Vertrag

Die Rechte und Pflichten aus einem zwischen dem Besteller und ASC geschlossenen Vertrag dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis auf Dritte übertragen werden. Im Falle der unwirt samkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich.